

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/12/19 Ra 2018/07/0454

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2019

Index

L81506 Umweltschutz Steiermark
L81516 Umweltanwalt Steiermark
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/10 Auskunftspflicht
40/01 Verwaltungsverfahren
83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AuskunftspflichtG 1987 §4
AuskunftspflichtGG 1987 §6
AVG §56
UIG 1993 §8 Abs1
UIG 1993 §8 Abs1 idF 2015/I/095
UmweltinformationsG Stmk 2005 §8 Abs1
UmweltinformationsG Stmk 2005 §8 Abs1 idF 2017/061
VwGVG 2014 §17
VwRallg

Rechtssatz

Sowohl in der Stammfassung des § 8 Abs. 1 UIG 1993 als auch in jener des § 8 Abs. 1 Stmk. UmweltinformationsG 2005 war noch jeweils vorgesehen, dass (erst) "auf Antrag des/der Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen" ist. Der mit BGBI. I Nr. 95/2015 bzw. LGBI. Nr. 61/2017 umgesetzte Entfall des Antragserfordernisses ist auf eine Feststellung des Aarhus-Einhaltungsausschusses zurückzuführen, wonach das Verfahren für Antragsteller vereinfacht werden sollte, sodass nun schon das Informationsbegehr als Antrag auf Bescheiderlassung im Verweigerungsfall zu verstehen ist (vgl. zum UIG 1993 ErläutRV 696 BlgNr 25. GP 3). Damit unterscheidet sich die Rechtslage nunmehr auch beispielsweise von § 4 AuskunftspflichtG 1987 und § 6 AuskunftspflichtGG 1987 samt den Ausführungsgesetzen der Länder, wonach weiterhin im Fall der Verweigerung bzw. Nichterteilung einer Auskunft (erst) auf Antrag des Auskunftsverbers hierüber ein Bescheid zu erlassen ist. Ungeachtet dieser Änderungen ist weiterhin nach dem klaren Wortlaut des § 8 Abs. 1 UIG 1993 bzw. § 8 Abs. 1 Stmk. UmweltinformationsG 2005 Voraussetzung für die Erlassung eines Bescheides, dass die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive BescheideAnzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018070454.L01

Im RIS seit

14.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at